



# Rheinland-Pfalz

Bezirksregierung Koblenz  
555-103.43-9601

Postfachanschrift:  
Postfach 269  
56002 Koblenz

Hausanschrift:  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

Telefon: 0261/120-0

Koblenz, 13.11.96  
Auskunft erteilt:  
Frau Strerath  
Durchwahl : 120-2515  
Dienstgeb.: Neustadt 21  
Zimmer-Nr.: 14

GSC "Skyline Westerwald" e.V.  
z. Hdn. Herr Ditthardt  
Hauptstraße 16

56459 Kölbingen

## Bescheid

### I. Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 1 BNatSchG

Aufgrund des § 31 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. S. 890), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.08.1993 (BGBl. I S. 1458); i.V.m. der Bundesartenschutzverordnung vom 18.09.1989 (BGBl. I S. 1677), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung v. 09.07.1994 (BGBl. I S. 1523); i.V.m. § 3 Ziffer 2b der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landespflegegesetz vom 1. September 1988 wird hiermit für die Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln am "Sportplatz Alpenrod", in Alpenrod nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen eine auf 3 Jahre befristete Befreiung von § 20f Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erteilt.

### II. Die Befreiung ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Das Naturschutzgebiet darf nicht überflogen werden.

2. Eine (horizontale) Annäherung an die Grenzen des Naturschutzgebietes näher als 200 m ist nicht gestattet.

3. Während der Brutzeit von Mitte April bis Ende Juni

- dürfen keine Abflüge nach Norden erfolgen

- muß über dem Nordhang eine Mindestüberflughöhe von 300 m eingehalten werden.

#### Diensträume der Abteilungen:

Z - Zentralabteilung und  
1 - Allgemeine und innere Verwaltung - Stresemannstr. 3-5  
2 - Unterricht und Kultus - Südallee 15-19  
3 - Wirtschaft, Raumordnung u. Bauverw. - Kurfürstenstr. 12-14  
4 - Forstdirektion - Südallee 15-19  
5 - Landwirtschaft u. Umwelt - Ref. 50, 51 - Luisenstraße 1-3  
Ref. 52 - Südallee 15-19  
Ref. 53-56 - Neustadt 21

Besuchszeiten:  
montags - donnerstags  
8.30 - 12.00 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr  
freitags  
8.30 - 13.00 Uhr

Konten der Regierungshauptkasse Koblenz: Telex: 8 62 822 ko d  
Landeszentralbank Koblenz Telefax: Abt. Z u. 1 02 61/120-2200  
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00) Abt. 2, 3 u. 4 02 61/120-62 02  
Landesbank Rheinland-Pfalz Abt. 5 02 61/120-25 03  
Girozentrale Koblenz 8 - 4 3 - 9 6 . 0 1 / 5 5 L P F  
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 570 500 00)  
Sparkasse Koblenz  
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

### Begründung

Die GSC "Skyline Westerwald" e.V. beantragt die Verlängerung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitseglern auf Wiesenflächen nördlich des Sportplatzes Alpenrod in 57642 Alpenrod. Der Flugbetrieb findet schwerpunktmäßig über dem Plateau zwischen Dehlingen und Rothenhain statt.

In dem von den Gleitseglern und Hängegleitern überflogenen Bereichen, vor allem dem Nordhang und der Nisteraue, befindet sich der Lebensraum von vom Aussterben bedrohten bzw. stark gefährdeten Vogelarten.

Handlungen, die zu Störungen der vom Aussterben bedrohten Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten führen, sind gemäß § 20 f Abs. 3 BNatSchG verboten.

Durch das Überfliegen mit Hängegleitern oder Gleitseglern, die dem Feindbildschema vieler Vogelarten entsprechen, werden diese beunruhigt. Dies führt vor allem während der Brut- und Ruhephasen zu starken Störungen, die sich auf die Ansiedlung allgemein, und den Bruterfolg speziell negativ auswirken.

Besonders empfindlich für Störungen ist der Bereich des Naturschutzgebietes "Nisteraue". Das Naturschutzgebiet ist Nist- und Zufluchtstätte für zahlreiche, vom Aussterben bedrohte oder gefährdete Vogelarten, u.a. Schwarzstorch, Graureiher, Bekassine, Wiesenpieper, Rohrammer, sowie in den unmittelbar angrenzenden Bereichen an der Nister Braunkehlchen, Neuntöter und Uhu.

Das Naturschutzgebiet "Nisteraue" wurde vor allem aufgrund seiner herausragenden Bedeutung als Nist- und Ruhebereich für bedrohte Vogelarten ausgewiesen. Schutzzweck ist der Erhalt der Nisteraue als Standort seltener in ihrem Bestand bedrohter Vogelarten. Handlungen, die den Brutablauf oder die Jungenaufzucht stören, sind gemäß § 3 (1) der Naturschutzgebietsverordnung verboten.

Auch in den überflogenen Hangbereichen nördlich des Start- bzw. Landeplatzes außerhalb des Naturschutzgebietes brüten Rot- bzw. Schwarzmilan, d.h. vom Aussterben bedrohte bzw. stark gefährdete Vogelarten, die gemäß Bundesartenschutzverordnung geschützt sind.

Das Überfliegen des Schutzgebietes und der Nistplätze während der Brutzeit führt zu Störungen und kann somit nicht zugelassen werden. Eine Befreiung während der Brutzeit kann nicht erteilt werden, da

- aufgrund von alternativen Flugrouten keine Härte vorliegt
- die Flüge dem Privatinteresse der Vereinsmitglieder dienen und somit keine Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen.

Der Flugbetrieb kann nur unter den genannten Auflagen zugelassen werden, die dazu dienen, die Störung des Brutgeschehens zu verhindern. Die Befreiung erfolgt befristet, um die Auswirkungen des Flugbetriebs auf die Vogelpopulationen zu beobachten.

### **Kostenentscheidung**

Entscheidungen im Vollzug des § 31 BNatSchG sind kostenpflichtig. Die gemäß den §§ 2,3,9 und 10 des Landesgebührengesetzes in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S 578) in Verbindung mit Ziffer 1.1.18 des Besonderen Gebührenverzeichnisses für Landespflege in der Fassung vom 18.08.1994 (GVBl. S. 374) zu erhebende Verwaltungsgebühr wird auf 221,85 DM festgesetzt. Wir bitten, diesen Betrag alsbald an die Bezirksregierung Koblenz auf das Konto der

**Sparkasse Koblenz**  
**Bankleitzahl: 570 501 20**  
**Kontonummer: 729 00**

mit folgenden Angaben - Buchh. 1 - für Kapitel 0303 Titel 111 11 - unter Angabe des Aktenzeichens zu überweisen. Werden bis zu Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag (Tag der Zustellung) Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

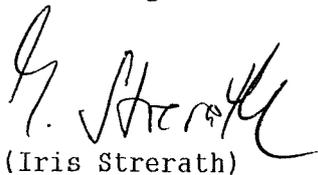
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Koblenz,  
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz  
oder  
Postfach 269, 56002 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Iris Strerath)